



Satzung Elternnetzwerk gemischte Tüte e.V.

- in der Fassung des Beschlusses
der Mitgliederversammlung zur Gründung des Vereins
vom 11. August 2023 -

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Elternnetzwerk gemischte Tüte“ (der „**Verein**“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2

Vereinszweck und Einzelmaßnahmen

- (1) Zwecke des Vereins (die „**Vereinszwecke**“) sind:
 - a) die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 S. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO)) und
 - b) die „Förderung der Hilfe für Behinderte“ im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.
- (2) Der Verein will Familien, die ein Kind mit einer seltenen Erkrankung und/oder Behinderung haben, unterstützen, stärken und deren Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit erhöhen. Dabei hat der Verein insbesondere das Ziel, einen Beitrag dazu zu leisten, dass Eltern von Kindern mit seltenen Erkrankungen und/oder Behinderungen eigene Ressourcen (wieder)finden und mobilisieren können, die ihnen dabei helfen, das Leben mit dem Kind mit seltener Erkrankung und/oder Behinderung selbstbestimmt und positiv zu gestalten (Empowerment).
- (3) Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Einzelmaßnahmen (die „**Einzelmaßnahmen**“):
 - a) persönliche Gespräche mit Eltern von Kindern mit einer seltenen Erkrankung und/oder Behinderung im Rahmen der Selbsthilfe;
 - b) die Vernetzung und Kontaktvermittlung zwischen Eltern von Kindern mit einer seltenen Erkrankung und/oder Behinderung in digitalen sowie analogen Gruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Selbsthilfe;
 - c) die Organisation von Eltern- und Familientreffen (in digitaler Form und in Präsenz);
 - d) die Organisation und ggf. auch die Durchführung von fachlichen Vortrags- und sonstigen Fortbildungs- und Bildungsangeboten zu

- gesundheitlichen, erzieherischen und sonstigen Fragestellungen, die für Eltern von Kindern mit seltenen Erkrankungen und/oder Behinderung von Interesse sind (in digitaler Form und in Präsenz);
- e) die Unterstützung von Eltern bei der Suche nach Beratungsstellen und Ansprechpartnern für Belange, die mit der seltenen Erkrankung und/oder Behinderung ihres Kindes zu tun haben;
 - f) die Kooperation mit und Kontaktaufnahme zu den auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Personen und Einrichtungen vor Ort;
 - g) die Gewinnung von örtlichen Unterstützern sowie Kooperationen mit lokalen Initiativen und Vereinen zur Ergänzung und Erweiterung bestehender Angebote (insbesondere mit Blick auf Therapie- oder Freizeitangebote für Kinder mit seltenen Erkrankungen und/oder Behinderungen);
 - h) Öffentlichkeitsarbeit (über vielfältige Kanäle, z.B. über die Website, Social Media oder über gedruckte Medien), insbesondere zur
 - (i) Steigerung der Transparenz der Bedürfnisse der Eltern von Kindern mit seltenen Erkrankungen und/oder Behinderung, u.a. in ihrer Eigenschaft als pflegende Angehörige;
 - (ii) Sensibilisierung und Aufklärung über das Thema Teilhabe und Inklusion von Kindern mit seltenen Erkrankungen und/oder Behinderung;
 - (iii) Förderung eines selbstbewussten und selbstbestimmten Umgangs der Familien mit der seltenen Erkrankung und/oder Behinderung des Kindes;
 - (iv) Unterstützung des Abbaus sozialer Vorurteile und zur Vermeidung der Ausgrenzung von Kindern mit seltenen Erkrankungen und/oder Behinderung;
 - i) die Vertretung der Interessen der Eltern von Kindern mit seltenen Erkrankungen und/oder Behinderungen (z.B. in politischen Gremien, Gremien des Gesundheitswesens, Think tanks oÄ).
- (4) Der Verein darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung der Zwecke des Vereins unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Zweck verfolgen, unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband für körper- oder mehrfachbehinderte Menschen e.V., Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder (die „**Ordentlichen Mitglieder**“)
 - b) Ehrenmitglieder (die „**Ehrenmitglieder**“) und
 - c) Fördermitglieder (die „**Fördermitglieder**“; Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder gemeinsam die „**Mitglieder**“)
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die eine enge Bezugsperson eines Kindes mit einer seltenen Erkrankung und/oder Behinderung ist oder war und die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt.
- (3) Personen, die sich um die Förderung und Unterstützung des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Ordentlichen Mitglieder.

- (4) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins insbesondere durch ihre Beiträge und Spenden sowie ihre Mitarbeit. Sie können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein aktives Wahl- oder Stimmrecht.
- (5) Über den in Textform zu stellenden Antrag der Ordentlichen Mitglieder sowie der Fördermitglieder auf Aufnahme in den Verein (den „**Aufnahmeantrag**“) entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags ist der antragstellenden Person in Textform mitzuteilen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.
- (6) Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und E-Mail-Adresse der antragstellenden Person enthalten. Bei Ordentlichen Mitgliedern soll im Aufnahmeantrag zudem angegeben werden, ob er/sie enge Bezugsperson eines Kindes mit einer seltenen Erkrankung und/oder Behinderung ist sowie den Namen und das Geburtsdatum des betreffenden Kindes enthalten.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die antragstellende Person Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt (der „**freiwillige Austritt**“);
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (die „**Streichung von der Mitgliederliste**“)
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (der „**Ausschluss**“).
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch in Textform abzugebende Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaligem Mahnschreiben in Textform mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zu Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Ordentlichen Mitgliedern und den Fördermitgliedern werden Beiträge in Geld erhoben. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte BGB-Vorstand (§ 8 Abs. 1 S.2 a) und b) i.V.m. Absatz 2),
- b) der Erweiterte Vorstand (§ 8 Abs. 1 S.2 c)),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 12) sowie
- c) der Beirat (§ 15).

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand (das „**Vorstand**“) des Vereins besteht aus mindestens einer und höchstens elf Personen. Er setzt sich zusammen aus
- a) dem/der Vorstandsvorsitzenden (der/die „**Vorsitzende**“),
 - b) ggf. bis zu fünf (5) weiteren Vorstandsmitgliedern (die „**Weiteren Vorstandsmitglieder**“) sowie
 - c) ggf. bis zu fünf (5) von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern des erweiterten Vorstands (der „**Erweiterte Vorstand**“, der/die Vorsitzende, die Weiteren Vorstandsmitglieder und der Erweiterte Vorstand gemeinsam der „**Vorstand**“).

Über die Zahl der Mitglieder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der/die Vorstandsvorsitzende sowie die Weiteren Vorstandsmitglieder (der/die Vorstandsvorsitzende und die Weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam der „**BGB-Vorstand**“). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende allein oder durch zwei Weitere Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Weiteren Vorstandsmitglieder von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte und hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- d) Führen der Bücher,
 - e) Aufstellung eines Jahresberichts,
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus, d.h. ohne Beschluss der Mitgliederversammlung, vornehmen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten, eine Geschäftsführung bestellen sowie weitere Mitarbeiter einstellen, deren Aufgaben und Befugnisse durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet selbst intern über die Verteilung der Aufgaben und Arbeiten, die aus der Geschäftsführung und Leitung des Vereins resultieren. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.

§ 10

Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des BGB-Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 c)) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine zur Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen ausreichende Anzahl von Nachfolgern gewählt ist.
- (2) Wählbar als Mitglied des BGB-Vorstands sind nur Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Ihnen werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich handelte.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder – bei dessen/deren Verhinderung – von einem anderen Mitglied des Vorstands in Textform (z.B. per E-Mail oder Messengerdienst) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Ladungsfrist von drei (3) Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1 bis 5 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
- (2) Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung. Die

Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied.

- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Messengerdienst) gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken von dem Leiter / der Leiterin der Vorstandssitzung in ein Beschlussbuch einzutragen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben jedes Ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6),
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
 - g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags (§ 4 Abs. 7) sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss (§ 5 Abs. 4) des Vorstands.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung (die „**Ordentliche Mitgliederversammlung**“) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte dem Mitglied vom Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschrift, E-Mail-Adresse)

bekannt gegeben wurde. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung (die „**Außerordentliche Mitgliederversammlung**“) einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 13 Absatz 1 und 3 sowie § 14 entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand als Präsenzversammlung (die „**Präsenzversammlung**“) als hybride Versammlung (die „**Hybride Versammlung**“) oder als virtuelle Mitgliederversammlung (die „**Virtuelle Versammlung**“) einberufen werden. Bei einer Präsenzversammlung sind alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung am Versammlungsort anwesend. Bei einer Hybriden Versammlung können Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben. Bei einer Virtuellen Versammlung müssen Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort (d.h. ohne Möglichkeit der physischen Anwesenheit an einem Versammlungsort) im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben. Wird eine Hybride oder Virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter:in.
- (2) Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt eine:n Protokollführer:in. Zum/Zur Protokollführer:in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt die Art der Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt – abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB - auch für eine Änderung des Zwecks des Vereins. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter:in zu ziehende Los.
- (8) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat (der „**Beirat**“) einrichten, der aus maximal zehn (10) Beiratsmitgliedern bestehen kann.
- (2) Beiratsmitglieder sollen über eine besondere Expertise im Bereich der medizinischen, therapeutischen oder psychosozialen Versorgung, Begleitung oder Beratung von Familien mit Kindern mit seltenen Erkrankungen und/oder Behinderung verfügen.
- (3) Die Beiratsmitglieder haben die Aufgabe, den Vorstand im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und bei der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (5) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von vier (4) Jahren vom Vorstand bestellt. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, so weit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei der Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

Düsseldorf, den 11. August 2023